

HELMUT SATZGER

Vorwort

Wer wie *Werner Beulke* über 30 Jahre lang nicht nur als ordentlicher Professor an der Universität Passau mit außerordentlichem Engagement gelehrt, sondern diese und viele Generationen von Nachwuchsjuristinnen und -juristen geprägt hat wie kein Zweiter, der kann nicht klammheimlich, still und leise, in den Ruhestand überwechseln.

Wer wie *Werner Beulke* die gesamte Bandbreite des Strafrechts mit seinen wissenschaftlichen Werken bereichert und dabei stets v.a. der Strafverteidigung besonderes Augenmerk geschenkt hat, der kann keinesfalls davon ausgehen, dass sein Abschied aus der – zumindest hauptamtlichen – universitären Welt ohne Echo in der „Szene“ bleiben wird.

Deshalb war es für uns – seine Schüler bzw. Kollegen – eine Selbstverständlichkeit, *Werner Beulke* mit einem wissenschaftlichen Symposium zu denjenigen Themen, die ihm besonders am Herzen liegen, zu ehren. Uns war bewusst, dass unserem Ruf viele seiner Kolleginnen und Kollegen, ehemaligen Studierenden und Doktoranden sowie Weggefährten aus Justiz und Strafverteidigung, ohne zu zögern, folgen würden. Es überrascht daher wenig, dass alle angesprochenen hochkarätigen Experten aus Universität und Anwaltschaft spontan ihre Bereitschaft erklärten, einen Vortrag zu übernehmen oder eine Diskussionsrunde zu leiten. Allen Referenten, Diskussionsleitern und Diskutanten sei hierfür an dieser Stelle ebenso gedankt wie den Vor-Ort-Organisatoren, allen voran *Sabine Swoboda* für ihren unermüdlichen Einsatz.

Wegen der durchweg erstklassigen Qualität der Beiträge und ihres ganz offensichtlich befruchtenden Einflusses auf die angeregte Diskussion in Passau, war es für uns eine Freude, dass uns der C.F. Müller Verlag ermöglicht hat, diese Ausführungen einem noch breiteren Publikum zugänglich zu machen, indem er sich bereit erklärt hat, einen Tagungsband in sein Programm aufzunehmen. Dafür danken wir den Verantwortlichen von ganzem Herzen.

Thematisch führt dieser Tagungsband, für dessen vorbildliche Endredaktion *Armin Engländer* und seinem Lehrstuhlteam großer Dank gebührt, durch die Kernthemen moderner Strafverteidigung. Den Anfang macht dabei die für jeden Verteidiger essentielle Frage nach der Grenzlinie zwischen dem erlaubten und dem strafbaren Verteidigerverhalten, eine Abgrenzung, die mit modernen Entwicklungen z.B. im Bereich der Verständigungen und der als wichtiges Tätigkeitsfeld entdeckten Criminal Compliance kaum lösbare Probleme aufzuwerfen scheint.

Eckhart Müller verdeutlicht anschaulich anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung, welchen enormen Einfluss die von *Werner Beulke* entwickelte Abgrenzung zwischen straflosem und strafbarem Verteidigerverhalten auf die Praxis hatte und hat. Ganz im Sinne *Beulkes* wendet er sich entschieden gegen Tendenzen, Strafverteidiger wegen der Ausübung ihrer Rechte, in concreto wegen einer extensiven Ausübung des Beweis-antragsrechts, zu kriminalisieren, selbst wenn diese mit Prozessverschleppungsabsicht handeln sollten.

Christian Fahl wendet sich in seinem Beitrag den Strafbarkeitsrisiken zu, die dem Verteidiger durch seine Beteiligung an den nunmehr gesetzlich geregelten strafprozessualen Absprachen drohen, wobei er eine Gefahr der Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung für allenfalls theoretisch denkbar hält. Ernsthaft erwägenswert hält er in einigen Fallkonstellationen aber eine Strafbarkeit wegen Nötigung.

Die Rolle der Verteidigung bei den Strategien der Compliance Beratung hebt *Imme Roxin* in ihrem Referat hervor. Sie spricht sich für eine weitgehende Kooperation mit der Staatsanwaltschaft aus. Die sich für die Arbeitnehmer bei „Interviews“ notwendig ergebenden Konflikte zwischen arbeitsrechtlicher Auskunftspflicht und strafprozessualen Aussageverweigerungsrecht will sie dadurch lösen, dass die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die Grundrechte der Arbeitnehmer und insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Berücksichtigung finden sollen.

Alexander Ignor und *Camilla Bertheau* nehmen in ihrem Beitrag den Tatbestand des Parteiverrats und insbesondere dessen Auslegung durch den 5. Senat in seiner Entscheidung vom 25. Juni 2008 unter die Lupe. § 356 StGB sei kein Rechtspflegedelikt, sondern schütze das vom Auftraggeber seinem Rechtsanwalt konkret entgegengebrachte Vertrauen. Entgegen der Ansicht des 5. Senats handele es sich – eine gebotene restriktive Auslegung des Tatbestands zugrundelegend – bei (sukzessiv verteidigten) mitbeschuldigten Tätern und Teilnehmern einer prozessualen Tat nicht um „Parteien“ im Sinne des § 356 StGB.

Auch das materielle Recht hält Stolpersteine bereit, Verteidigung auf Grundlage wenig oder unbestimmter Normen macht die Tätigkeit des Anwalts zum „Vabanquespiel“, die Position des Verteidigers und des Beschuldigten wird so möglicherweise geschwächt und der Ausgang der Verfahrens unabsehbar. Anhand der Geschäftsherrenhaftung, der Normativierung von Tatbestandsmerkmalen und der Europäisierung des Strafrechts werden die Gefahren aufgezeigt und erläutert.

Thomas Hillenkamp erörtert in seinem Referat die Unbestimmtheit der Geschäftsherrenhaftung und kommt dabei eindeutig zu dem Ergebnis, dass diese Figur in mehrerlei Hinsicht unbestimmt ist. Allerdings wirft er die Frage auf, ob diese Unbestimmtheit wirklich ein Stolperstein für die Verteidigung oder nicht vielleicht eher doch ein solcher für die Strafverfolgungsseite ist. Sein Rat an die Verteidiger geht dementsprechend auch dahin, eine klare gesetzliche Verankerung der Geschäftsherrenhaftung gar nicht erst zu fordern, sondern sich der der *lex lata* innewohnenden Verteidigungschancen bewusst zu werden.

Armin Engländer geht der Frage nach, ob der in der Rechtsprechung beliebte Rückgriff auf eine „normative Auslegung“ nicht selbst – wie oft kritisiert – Quelle der Unbestimmtheit sei. *Engländer* bemängelt dabei, dass bereits bezüglich des Begriffs der Normativität keine Klarheit herrsche. Letztlich führe eine „normativ orientierte Auslegung“ von Tatbestandsmerkmalen zwar nicht stets zu Unbestimmtheit, jedoch könne es dann zu problematischen Bestimmtheitsverlusten kommen, wenn Inhalt, Art und Gründe der Normativierung nicht ausreichend präzisiert würden.

Die Stolpersteine durch zunehmende Europäisierung des Strafrechts beleuchtet *Helmut Satzger* in seinem Beitrag. Nicht nur dann, wenn es künftig einmal zum Erlass supranationaler Straftatbestände komme, die dann den speziellen Auslegungsregeln des europäischen Rechts unterlägen, drohe wegen der Berücksichtigung von 23 gleichermaßen

Vorwort

verbindlicher Amtssprachen und der Vertragsziele im Rahmen des „*effet utile*“ ein Verlust an tatbestandlicher Bestimmtheit. Auch die bereits heute vorzunehmende europarechtskonforme Auslegung macht die Rechtsanwendung, gerade auch bei Verwendung von europarechtsbezogenen Blankettstraftatbeständen komplexer, eine bereichsspezifische Strafrechtsharmonisierung – z.B. in Teilbereichen des Allgemeinen Teils – kann wegen der dann geschaffenen Parallelität zwischen nationalen und europäischen Regelungen zu Verwirrungen führen.

Schließlich wird das Thema der „Stolpersteine für die Verteidigung“ durch kriminologische Betrachtungen zur derzeit in aller Munde befindlichen und aus Verteidigersicht höchst problematischen Sicherungsverwahrung ergänzt.

Heinz Schöch erläutert in seinem Referat zunächst die „Paukenschlag-Wirkung“ des Urteils des 2. Senats des BVerfG vom 4. Mai 2011 und stellt die Vorschläge für die hierdurch erforderlich gewordene Neuregelung dar. Er weist darauf hin, dass ein besonderes, vom BVerfG nur am Rande erwähntes Problem bei den erforderlichen Kriminalprognosen liegt. Sachverständige sollten bei ihren empirisch fundierten Risikoeinschätzungen bleiben und dem Druck der Öffentlichkeit und der juristischen Praxis in Richtung auf die Annahme möglichst hochgradiger Gefahren nicht nachgeben. Der Strafverteidigung misst *Schöch* dabei die wichtige Aufgabe zu, auf diese Abgrenzung zu achten und die empirischen Grenzen der Gefährlichkeitsprognose immer wieder deutlich zu machen.

In der Hoffnung, dass die Lektüre dieses Buches ebenso anregend und konstruktiv empfunden wird wie die Referate zu Ehren von *Werner Beulke*, dem wir an dieser Stelle nochmals für seine unzähligen wissenschaftlichen Impulse, seine Vorbildlichkeit als Hochschullehrer und Mensch sowie – last but not least – seine Gastfreundschaft beim Symposium danken möchten.